

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung mussten auch die nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Veranstaltungen absagen und die Volkshochschulen schließen. Damit konnte bereits ein erheblicher Anteil der Unterrichtseinheiten im Jahr 2020 und 2021 nicht stattfinden. Durch die Pandemie und die Schließung der Einrichtungen war auch die Zahl der geleisteten Unterrichtseinheiten im Jahr 2022 erheblich beeinträchtigt. Viele Angebote und Strukturen wurden erst in der zweiten Jahreshälfte reaktiviert. Ein Teil der durch das Land erbrachten Mittel zur Finanzierung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung errechnet sich zusätzlich zur Grundförderung allerdings aus einem variablen Anteil. Berechnungsgrundlage dieses Anteils ist die Zahl der Unterrichtseinheiten aus dem vorvorletzten und vorletzten Jahr. Eine ähnliche Systematik betrifft die Berechnung der Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse. Durch die Einschränkungen bei Veranstaltungen und einer entsprechend geringeren Zahl der geleisteten Unterrichtseinheiten würden in der Folge die Mittel der Landesförderung Schwankungen unterworfen sein und sich so negativ auf die Grundförderung auswirken. Die Folge wäre, dass die Einrichtungen und Träger der Erwachsenenbildung deutliche Einschnitte in ihrem Angebot vornehmen müssten und Angebote im Bereich der beruflichen, sprachlichen, gesundheitlichen, politischen, kulturellen und ehrenamtsbezogenen (Weiter-)Bildungsangebote eingeschränkt wären. Aus diesem Grund wurde bereits im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) eine Anpassung vorgenommen, die regelt, dass das Jahr 2020 nicht zur Berechnung der Grundförderung herangezogen wird. Ebenso wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes im Jahr 2022 eine entsprechende Regelung getroffen.

B. Lösung

Durch die Änderung des § 12 a des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes wird gewährleistet, dass das Jahr 2022 nicht zur Berechnung der entsprechenden Anteile der Landesförderung herangezogen wird und so eine Auswirkung der pandemiebedingten Absagen von Veran-

staltungen und Schließungen von Einrichtungen im Jahr 2022 auf die finanzielle Grundlage der Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen verhindert wird.

C. Alternativen

Keine

D. Mehrkosten

Mehrkosten fallen nicht an, da dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es wird die Finanzierung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf dem aktuellen Niveau des Landeshaushalts abgesichert.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 a des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 12 a
Ausnahmeregelung zur Förderung nach § 12

Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 6 werden für die Jahre 2022, 2023 und 2024 das Jahr 2019 zweimal und für das Jahr 2025 die Jahre 2019 und 2023 als Grundlage der Berechnung des variablen Anteiles herangezogen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Mit der Änderung wird gewährleistet, dass auch das Jahr 2022 nicht zur Berechnung des variablen Förderanteils herangezogen wird, um pandemiebedingte Verschiebungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Träger der Erwachsenenbildung zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Lehmann

Henfling